

Rundschreiben Nr. 1/2024

1.	Steuerfreie Zuwendungen an die Mitarbeiter	1
2.	RAI-Gebühr.....	1
3.	Reduzierung der MwSt. für Hygiene- und Babyartikel	1
4.	Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken	2
5.	Kurzzeitvermietung ab 2024 mit 26% Besteuerung	2
6.	Mehrerlös Superbonus 110%	3
7.	Verkäufe an nicht EU-Bürger.....	3
8.	Sanierung der Lagerbestände	3
9.	Erhöhung Steuerrückbehalt bei Überweisungen von Sanierungsrechnungen	3
10.	Erhöhung IVIE und IVAFE	3
11.	Versicherung gegen Katastrophenrisiken.....	4
12.	„Sabatini Beihilfe“	4
	Sonstige Neuerungen das Jahr 2024 betreffend	4

STABILITÄTSGESETZ 2024

Das Stabilitätsgesetz 2024 („legge di bilancio 2024“) wurde verabschiedet und enthält eine Reihe von Neuerungen sowohl für den betrieblichen/freiberuflichen Bereich, als auch für Privatpersonen. Sie erhalten einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen.

1. Steuerfreie Zuwendungen an die Mitarbeiter

Für das Jahr 2024 wurde der Freibetrag für steuerfreie Zuwendungen auf 1.000 € festgelegt. Das Limit wird für Arbeitnehmer mit zu Lasten lebenden Kindern auf 2.000 € erhöht.

Steuerfreie Zuwendungen können beispielsweise die Erstattung der Ausgaben für Wasser, Strom, Erdgas, Mietkosten der Erstwohnung, für die Zinsen auf das Darlehen auf die Erstwohnung oder andere Zuwendungen (z.B. Gutscheine) sein.

2. RAI-Gebühr

Die RAI-Gebühr wird für private Haushalte von 90 € auf 70 € gesenkt.

3. Reduzierung der MwSt. für Hygiene- und Babyartikel

Die Reduzierung der MwSt. auf Babyartikel und Frauenartikel, wie Damenbinden und Tampons wird ab dem 1. Jänner 2024 wieder aufgehoben.

4. Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken

Diese Aufwertung wird wiederum neu aufgelegt. Sie betrifft die zum 1. Januar 2024 im Eigentum von privaten Personen, einfachen Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen und nicht gewinnorientierten Körperschaften befindlichen Baugrundstücke, landwirtschaftlichen Grundstücke und Beteiligungen. Innerhalb 30. Juni 2024 muss hierfür eine beeidete Schätzung erstellt und die Ersatzsteuer bezahlt werden.

Die Höhe der Ersatzsteuer beträgt einheitlich für alle Aufwertungen 16%.

5. Kurzzeitvermietung ab 2024 mit 26% Besteuerung

Die Regelung der sogenannten 'kurzen Mietverträge' (mit einer Dauer von nicht länger als 30 Tagen), die der Ersatzsteuer 'Cedolare secca' unterliegen, wird geändert. Dabei ist vorgesehen, dass der Steuersatz für die zweite Immobilie von 21% auf 26% erhöht wird.

Bei Vorhandensein von mehr als einem Mietobjekt wird der höhere Satz von 26 % auf die Mieten für die zweite, dritte und vierte gemietete Wohnung angewandt.

Es gilt anzumerken, dass die Neuerung ausschließlich kurzfristige Mietverträge betrifft. Die Erhöhung des Steuersatzes auf 26 % gilt nur bei der Vermietung von mindestens zwei Wohnungen. Wenn Sie nur eine Wohnung kurzfristig vermieten, bleibt der Satz von 21 % anwendbar.

CIN-Code

Wohnungen, welche zur kurzfristigen Vermietung bestimmt sind, sind nun mit dem sogenannten CIN-Code zu kennzeichnen. Dieser Code unterscheidet Immobilien für Wohnzwecke von Immobilien, die für die kurzfristige Vermietung bestimmt sind, sowie von Beherbergungsbetrieben und anderen Beherbergungsbetrieben.

Der Vermieter/Eigentümer des Beherbergungsbetriebs:

- erhält den CIN-Kode mittels eines telematischen Antrages;
- muss den Code an der Außenseite des Gebäudes anbringen, in dem sich die Wohnung/Struktur befindet. Dabei ist darauf zu achten, dass alle städtebaulichen und landschaftlichen Vorgaben eingehalten werden;
- muss den Code in jeder Anzeige angeben, die veröffentlicht und kommuniziert wird. Auch in jenen, die von Immobilienmaklern und Betreibern von Portalen getätigt werden, z.B. Buchungsportale, Zeitungsanzeigen zur Vermietung, Anzeigen in verschiedenen Portalen.

6. Mehrerlös Superbonus 110%

Bekanntlich ist der Mehrerlös bei einem Verkauf einer Immobilie innerhalb von 5 Jahren ab Kauf zu besteuern. Diese Frist wird für mit dem Superbonus 110% sanierte Immobilien auf 10 Jahre verlängert. Dies betrifft nur jene Sanierungen, für welche das Steuerguthaben verkauft oder an den Lieferanten übertragen wurden.

Die Sanierungskosten können dabei in den ersten 5 Jahren nicht in Abzug gebracht werden und danach bis zum 10.ten Jahr nur im Ausmaß von 50%.

Ausgenommen ist dabei nur die Erstwohnung und durch Erbschaft erhaltene Immobilien.

7. Verkäufe an nicht EU-Bürger

Gemäß MwSt.-Gesetz können Nicht-EU-Bürger in Italien steuerfrei einkaufen, wenn sie als Privatpersonen gelten und in einem Nicht-EU-Staat wohnhaft sind. Die Mehrwertsteuer wird in diesem Fall nicht erhoben oder kann erstattet werden.

Die erworbenen Waren sind ausschließlich für den persönlichen oder familiären Gebrauch bestimmt und müssen innerhalb von drei Monaten ab dem Monat der Umsatztätigkeit außerhalb der EU befördert werden.

Bisher galten diese Bestimmungen nur für Verkäufe mit einem Gesamtbetrag von mehr als 154,94 € (einschließlich Mehrwertsteuer). Mit dem Finanzgesetz wurde genannte Grenze auf 70 € gesenkt. Das neue Limit tritt mit dem 1.2.2024 in Kraft.

8. Sanierung der Lagerbestände

Der Warenanfangsbestand zum 1. Januar 2023 kann fiskalisch berichtigt und angepasst werden.

Möglich ist hierbei sowohl eine Erhöhung des Warenanfangsbestandes als auch eine Reduzierung desselben. Die Anpassung wird durch Bezahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 18% abgefunden.

Bei einer Reduzierung des Warenlagers ist zudem die MwSt. nachzuzahlen.

9. Erhöhung Steuerrückbehalt bei Überweisungen von Sanierungsrechnungen

Der Steuerrückbehalt bei Überweisungen von Sanierungsrechnungen wird von 8% auf 11% erhöht.

Die Erhöhung tritt ab dem 1.3.2024 in Kraft.

10. Erhöhung IVIE und IVAFE

Die Vermögensteuer auf Liegenschaften und Finanzvermögen im Ausland wird erhöht:

- Der Steuersatz der IVIE wird auf 1,06% erhöht,

- Der Steuersatz der IVAFE wird auf 4‰ pro Jahr festgesetzt, sofern das Finanzprodukt in einem „Steuerparadies“ gehalten wird.

11. Versicherung gegen Katastrophenrisiken

Unternehmen mit Sitz in Italien müssen bis zum 31.12.2024 eine Versicherung gegen Katastrophenrisiken abschließen. Diese Versicherungsverträge dienen der Deckung von Schäden an bestimmten Betriebsgütern, wie z.B. Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Maschinen sowie industrielle und gewerbliche Ausrüstungen.

Die Einhaltung der genannten Bestimmung ist auch für die Gewährung von Beiträgen, Subventionen oder finanziellen Erleichterungen aus öffentlichen Mitteln relevant.

12. „Sabatini Beihilfe“

Die „Sabatini Beihilfe“ wird neu aufgelegt. Sie sieht eine Finanzierungsbeihilfe für die Abdeckung der Finanzierungskosten für den Ankauf/Leasing von neuen Maschinen, Anlagen, Geräten, Werkzeugen, Hardware und Software vor. Der entsprechende staatliche Zinsbeitrag wird auf max. 5 Jahre berechnet.

Sollten Sie Investitionen ab 20.000.- € planen, dann setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Sonstige Neuerungen das Jahr 2024 betreffend

Elektronische Fakturierung für medizinische Dienstleistungen

Wer medizinische Dienstleistungen erbringt, ist auch für das Jahr 2024 von der elektronischen Rechnungsstellung befreit.

Ärzte, Tierärzte, Apotheken, Psychotherapeuten, Krankenhäuser usw. welche zur Meldung an das „Sistema Tessera Sanitaria“ verpflichtet sind, dürfen keine elektronischen Rechnungen ausstellen.

„Concordato preventivo biennale“: Instrument zur Einkommensberechnung durch den Fiskus

Die Steuerreform sieht ein neues Instrument zur Einkommensberechnung vorgesehen.

- Sämtliche Freiberufler und Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 5,1 Mio. € sowie jene im Pauschalssystem sollen das Verfahren nutzen können.
- Der Fiskus wird vorab dem Steuerzahler ein besteuertes Einkommen vorschlagen. Dieses Einkommen wird von einer speziellen Software berechnet, die u.a. die ISA-Daten und den wirtschaftlichen Verlauf der vergangenen Jahre berücksichtigt.

Sollte der Steuerzahler der Berechnung zustimmen, so sind auf das berechnete Einkommen die Einkommensteuern und Sozialabgaben zu bezahlen.

Das effektiv erwirtschaftete Einkommen muss folglich in den verschiedenen Einkommenssteuererklärungen ordnungsgemäß erklärt werden.

Veränderung Gesetzlicher Zinssatz

Der gesetzliche Zinssatz wurde ab 1. Januar 2024 von 5,00% auf 2,50% gesenkt.

ENASARCO

Der ENASARCO-Beitragssatz bleibt wie im Vorjahr bei 17,00%. Wie gehabt gehen 50% des Beitrages zu Lasten des Vertreters und 50% zu Lasten des Auftraggebers.

Besteuerung von landwirtschaftlichen Grundstücken für Landwirte

Landwirtschaftliche Grundstücke von hauptberuflichen Landwirten sind für 2024 mit der Einkommensteuer IRPEF zu besteuern.

Steuersätze der Einkommenssteuer IRPEF

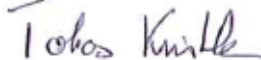
Aus den bisherigen 4 Steuersätzen wurden nun 3 Steuersätze. Die ersten beiden (23% und 25%) werden zu einem Steuersatz zusammengefasst:

Einkommen	Steuersatz
Bis 28.000,00	23%
Von 28.000 bis 50.000	35%
Über 50.000	43%

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Kristler



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.